Anlage 1 zur Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Hauptausschusses (zugleich Werkausschuss) vom 23.11.2022 mit 11 Seiten

Satzung des Markt Bad Hindelang über die Erhebung des Kurbeitrags (KBS)

Aufgrund Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetztes erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht; Personenkreis der Kurbeitragspflichtigen

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

(1) Das Kurgebiet ist in die Kurbezirke 1a, 1b und 2 eingeteilt.

., _ ... , ... , ... , ... , ... , ... , ... , ... , ... , ... , ... , ... , ...

Der Kurbezirk 1a

15.12. bis 31.03.

Der Kurbezirk 1b umfasst ganzjährig die Ortsteile Bad Hindelang einschließlich des An-

wesens Zillenbachstraße 50, Bad Oberdorf, außerdem Oberjoch während der Sommersaison vom 01.04. bis zum 14.12. und Unterjoch wäh-

umfasst den Ortsteil Oberjoch während der Wintersaison vom

rend der Wintersaison vom 15.12. bis 31.03.

Der Kurbezirk 2 umfasst ganzjährig das restliche Kurgebiet, insbesondere die Ortsteile

Vorderhindelang und Hinterstein, sowie während der Zeit vom 01.04.

bis 14.12. den Ortsteil Unterjoch.

(2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1:25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden im Rathaus des Markt Bad Hindelang eingesehen werden kann. Die Karte wurde vom Marktbauamt am 27.03.2002 gefertigt.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7 KBS) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Elektronische Gästekarte

- (1) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte, welche personenbezogen ausgestellt wird und nicht übertragbar ist. Im Falle des § 6 Abs. (4) KBS i.V.m. § 7 KBS wird die elektronische Gästekarte vom Beherbergungsbetrieb und im Falle des § 6 Abs. (5) KBS vom Markt Bad Hindelang bzw. Bad Hindelang Tourismus – nachfolgend "BHT" - ausgegeben und für den Zeitraum des Aufenthaltes freigeschaltet.
- (2) Die Gästekarte gewährt dem Kurbeitragspflichtigen Leistungen nach der aktuell ausgeschriebenen Leistungsbeschreibung. Über den jeweiligen Leistungsumfang kann sich der Kurbeitragspflichtige persönlich in den Geschäftsräumen der Tourist Information und über www.badhindelang.de informieren. Dem Markt Bad Hindelang bleiben Änderungen des Leistungsumfangs der Gästekarte vorbehalten. Die elektronische Gästekarte gewährt keinen Anspruch auf die Leistungen der Gästekarte "Bad Hindelang PLUS" bzw. deren Ausgabe durch den Markt Bad Hindelang oder die nach der KBS erhebungspflichtigen gewerblichen Beherbergungsbetriebe oder Privatvermieter.
- (3) Funktionsstörungen oder den Verlust der elektronischen Gästekarte hat der Kurbeitragspflichtige unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen. Er ist verpflichtet, Vorname, Nachname, allgemeine Wohnanschrift, Aufenthaltsort und Aufenthaltsdauer dem Erhebungspflichtigen nach § 7 KBS bzw. bei Barbeitragszahlern BHT anzuzeigen. Diese stellen im Falle der Glaubhaftmachung der Funktionsstörung oder des Verlusts eine Ersatzkarte aus.

§ 5

Höhe des Kurbeitrages; Pauschalierung von Kurbeiträgen; Kurbeiträge bei Dauercampern; Befreiungen von der Kurbeitragspflicht

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Der Kurbeitrag enthält Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.
- (2) Der Beitrag beträgt für Erwachsene pro Aufenthaltstag und Person

a) im Kurbezirk 1a
 b) im Kurbezirk 1b
 c) im Kurbezirk 2
 3,30 €
 2,90 €
 2,50 €

Als Erwachsene gelten Personen, die am Abreisetag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Beitrag beträgt für Jugendliche pro Aufenthaltstag und Person

a) im Kurbezirk 1a
 b) im Kurbezirk 1b
 c) im Kurbezirk 2
 2,00 €
 1,50 €
 1,50 €

Als Jugendliche gelten Personen, die am Abreisetag das 6. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung k\u00f6nnen f\u00fcr besondere Betriebstypen oder Reiseformate Pauschalierungen des Kurbeitrags vereinbart werden. Die Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Vereinbarungen haben vorzusehen, dass die pauschalen Betr\u00e4ge entsprechend den Ver\u00e4nderungen des Kurbeitrags zu den betreffenden \u00e4nderungsterminen angepasst werden.
- (5) Bei Campingplätzen können mit Dauercampern Vereinbarungen zur Pauschalierung des Kurbeitrags getroffen werden. Die Höhe des Beitrags, die Fälligkeit und die Abwicklung werden zwischen BHT und dem Campingplatzinhaber durch entsprechende Vereinbarungen im Einzelfall geregelt. Die Regelung in Abs. (4) S. 2 KBS gilt entsprechend.
- (6) Behinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sind beitragsfrei. Der Grad der Behinderung ist dem Erhebungspflichten nach § 7 KBS BHT durch einen Behindertenausweis oder ein sonstiges qualifiziertes Dokument nachzuweisen. Begleitpersonen von behinderten Personen, welche in ihrem Schwerbehindertenausweis ein "B" eingetragen haben, sind beitragsfrei.
- (7) Geschäftsreisende können auf Antrag nach Maßgabe der Regelung in der <u>Anlage A</u> zur KBS und nach der dortigen Definition der Geschäftsreise bzw. des Geschäftsreisenden eine Befreiung von der Kurbeitragspflicht erlangen. Die <u>Anlage A</u> ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Markt Bad Hindelang übernachten, haben BHT spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei BHT erhältlichen amtlichen Meldescheins, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag.
- (2) Geschäftsreisende, welche eine Befreiung von der Kurbeitragspflicht nach § 5 Abs. (7) in Anspruch nehmen wollen, haben die Angaben mit dem hierfür vorgesehenen besonderen Meldeformular und nach Maßgabe der Regelungen in der Anlage A zur KBS zu machen.
- (3) Wenn alle meldepflichtigen Angaben des Kurbeitragspflichtigen von einem Beherbergungsbetrieb in dem vom Markt Bad Hindelang eingerichteten EDV-System "Allgäu-Walser-Card" erfasst und nach § 7 Abs. (1) KBS weitergeleitet werden, genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.
- (4) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 7 KBS übernachtet, ist der Meldeschein bei BHT sowie in deren Außenstelle Oberjoch erhältlich. Die Anmeldung ist dort am Tag der Anreise abzugeben. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten von BHT anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (5) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. (1) gemeldet werden oder die einen pauschalen Jahreskurbeitrag oder den Kurbeitrag auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. (3) i.V.m. Art. 3 Abs. (4) KAG entrichten.

§ 7 Meldeverfahren

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, die Meldung der Kurbeitragspflichtigen, sowie eventuelle Korrekturen vollständig und unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an Bad Hindelang Tourismus mit dem EDV-System "Allgäu-Walser-Card" weiterzuleiten. Für unvollständig übertragene Meldescheine kann eine Bearbeitungsgebühr von 5 € je Meldeschein erhoben werden
- (2) Vermieterbetriebe, die in Papierform melden sind verpflichtet, dem Markt Bad Hindelang die Beitragspflichtigen spätestens drei Tage nach der Ankunft schriftlich anzumelden und spätestens drei Tage nach der Abreise schriftlich abzumelden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben.
- (3) Auf Verlangen haben die nach Abs. (1) und (2) Verpflichteten dem Markt Bad Hindelang über alle Tatsachen und Umstände, welche für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind zwei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

- (4) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg über die aktuelle Allgäu-Walser-Card-Software der Oberallgäu Tourismus Service GmbH (OATS) erfasst und auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Meldescheines an BHT. Die Vorschriften des § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) bleiben unberührt.
- (5) Werden alle meldepflichtigen Daten über eine Hotelreservierungssoftware erfasst, ist ein Datenimport in die Allgäu-Walser-Card-Software nur mit der aktuellen Schnittstellenversion der OATS zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein die zugeteilte Allgäu-Walser-Card-Nummer ausgedruckt wird. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Meldung unmittelbar über die Allgäu-Walser-Card- Software erfolgen und es gelten im Übrigen die Bestimmungen unter Abs. (2).
- (6) Beherbergungsbetriebe, die nicht über die technische Ausstattung zur elektronischen Weiterleitung der Meldung über das EDV-System "Allgäu-Walser-Card" verfügen, haben die Meldungen mittels der amtlichen Meldevordrucke in Papierform bei der BHT sowie der Außenstelle Oberjoch, oder elektronisch über zugelassene Terminals anderer Nutzer abzugeben.
- (7) Soweit im Betrieb des Vermieters im vorausgegangenen Kalenderjahr mehr als 100 Übernachtungen stattgefunden haben, ist die Datenübermittlung gemäß Abs. 4 verpflichtend. Vermieterbetriebe, die in Papierform melden, erhalten von BHT die elektronische "Allgäu-Walser-Card" gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 € je Karte, für 2 Jahre freigeschaltet. In Härtefällen kann der Markt Bad Hindelang nach § 11 KBS Ausnahmen zulassen.

§ 8 Einhebung und Haftung

- (1) Die in § 7 KBS bezeichneten Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu erheben und haften dem Markt Bad Hindelang gegenüber bezüglich der Zahlungspflicht des Kurbeitragspflichtigen gesamtschuldnerisch mit diesem für die ordnungsgemäße Erhebung und den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbetrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten, soweit kein Abbuchungsauftrag besteht, spätestens am dritten Tag nach Zustellung des Beitragsbescheides an den Markt Bad Hindelang abzuführen.

§ 9 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Zum Nachweis der Entrichtung des Pauschalkurbeitrags wird den kurbeitragspflichtigen Personen vom Markt Bad Hindelang eine elektronische Gästekarte ausgehändigt
- (2) Der Beitrag beträgt für Erwachsene im Sinne des § 5 Abs. (2) Kurbeitragssatzung für das Kalenderjahr

a) im Kurbezirk 1b 145,00 € b) im Kurbezirk 2 125,00 € c) für den Ortsteil Oberjoch d) für den Ortsteil Unterjoch 130,50 €

(3) Der Beitrag beträgt für Jugendliche im Sinne des § 5 Abs. (3) Kurbeitragssatzung für das Kalenderjahr

a) im Kurbezirk 1b 75,00 € b) im Kurbezirk 2 75,00 € c) für den Ortsteil Oberjoch d) für den Ortsteil Unterjoch 75,00 €

- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist bis spätestens 15. Februar zu leisten. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, dem Markt Bad Hindelang innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Markt Bad Hindelang kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 10 Meldeformulare

- (1) Die amtlichen Meldescheine werden von BHT als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und an die Kurbeitragspflichtigen (§ 6 Abs. (4) KBS) sowie an die Beherbergungsbetriebe herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche nach § 7 Abs. (4) KBS die Meldungen weiterleiten, haben den im EDV-System "Allgäu-Walser-Card" integrierten amtliche Meldeschein zu verwenden.
- (2) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind an den Markt Bad Hindelang zu Händen BHT unverzüglich zurückzugeben. Nicht zurückgegebenen Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von 100 € je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 11 Ausnahmen, Anordnungen

- (1) In begründeten Einzelfällen können vom Markt Bad Hindelang den Erhebungspflichtigen nach § 7 KBS Ausnahmen oder Erleichterungen der ihnen nach der KBS obliegenden Pflichten gewährt werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen für diese eine besondere Härte darstellen würden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann vom Markt Bad Hindelang über die Regelungen in § 5 Abs. (6) und Abs. (7) hinaus nach freiem Ermessen eine Befreiung von der Kurbeitragspflicht gewährt werden, wenn entweder die Vorschriften die Erfüllung der Kurbeitragspflicht für den Kurbeitragspflichtigen eine besondere Härte darstellen würde oder in der Person oder dem Zweck des Aufenthalts begründete Umstände im besonderen Interesse des Markt Bad Hindelang bzw. BHT (insbesondere soziale, kulturelle oder wissenschaftlichen Zwecke) eine Befreiung oder Ermäßigung des Kurbeitrags im Einzelfall rechtfertigen.
- (3) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen durch die Erhebungspflichtigen sicherzustellen, kann der Markt Bad Hindelang im Einzelfall erforderliche Anordnungen im Einzelfall oder durch allgemeinverbindliche Verwaltungsanweisungen erlassen.

§ 12 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 04.April 2002 und der 2. Änderungssatzung vom 23. April 2010 außer Kraft.

Bad Hindelang, [Datum] gez. Dr. Sabine Rödel Erste Bürgermeisterin

ANLAGE A ZU § 5 ABS. 7

§ 1 Regelungsgegenstand; Rechtsnatur; Geltungsbereich; Verpflichtete

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln abschließend und umfassend die Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung von Kurbeitrag für Geschäftsreisende im Sinne der Kurbeitragssatzung und der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die nachfolgenden Vorschriften sind Bestandteil der Kurbeitragssatzung.
- (3) Die Vorschriften sind verpflichtend für den Gast und den Gastgeber.

§ 2 Definition der Geschäftsreise

- (1) Geschäftsreisende im Sinne der Kurbeitragssatzung und dieser Bestimmungen sind, nach Maßgabe der abschließenden Definition in Abs. (2) Reisen des Gastes, welche unmittelbar durch die berufliche Tätigkeit des Gastes als Beamter, Angestellter im öffentlichen Dienst, Arbeiter, Angestellter, Selbstständiger, Freier Mitarbeiter oder Werkunternehmer veranlasst sind.
- (2) Geschäftsreisen sind:
 - Besuche bei oder örtliches Zusammentreffen mit Bestandskunden oder potentiellen Kunden des Geschäftsreisenden, welche konkrete oder künftige Vertrags- bzw. Auftragsverhältnisse zum Gegenstand haben
 - Montage-, Wartungs- oder Reparaturtermine
 - Behandlungs- oder Untersuchungstermine der Berufsträger von Heilberufen und der sie zur Berufsausübung begleitenden Mitarbeiter (nicht deren Patienten)
 - Termine des Reisenden mit Mitgliedern freier Berufe wie Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vergleichbaren Berufen, soweit sich solche Termine auf die berufliche Tätigkeit des Reisenden oder seines Betriebes oder Arbeitgebers beziehen
 - Die Wahrnehmung von Vergabeterminen
 - Besichtigungs-, Erörterungs- oder Prüfungstermine öffentlich bestellter Prüfer oder Sachverständiger
 - Die Wahrnehmung von Gerichts- oder Behördenterminen (einschließlich Termine bei Kammern, Schlichtungsstellen oder ähnlichen Einrichtungen), soweit sich diese unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit des Geschäftsreisenden oder seines Betriebs oder Arbeitgebers beziehen
 - Die Teilnahme an Tagungen, (<u>nicht</u> Seminare, Workshops, Unterweisungen oder vergleichbare Ausbildungsveranstaltungen) welche einen unmittelbaren thematischen Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Geschäftsreisenden oder seines Betriebes oder Arbeitgebers haben

- (3) Als Geschäftsreisen gelten ferner die Teilnahmen an Mitgliederversammlungen von Berufsverbänden und Berufsvereinigungen, jedoch unter Ausschluss zeitgleich, vorheriger oder nachfolgender Seminare, Workshops, Unterweisungen oder vergleichbaren Ausbildungsveranstaltungen.
- (4) Bei Zweifelsfragen ist der Gastgeber gehalten, unverzüglich eine Klärung mit dem Markt Bad Hindelang durchzuführen. Im Falle des positiven Bescheids der Annahme einer Geschäftsreise durch den Markt Bad Hindelang ist diese Entscheidung für den Gastgeber bindend. Ansonsten gelten bezüglich einer Ablehnung die Bestimmungen in § 6 entsprechend.

§ 3 Kommunikation des Befreiungstatbestandes

- (1) Die Gastgeber sind darauf hingewiesen, dass sie nach § 312d Abs. (1) BGB in Verbindung mit Art. 246a Abs. (1) Nr. 4 EGBGB verpflichtet sind, Verbrauchern in ihren Werbegrundlagen (Hausprospekt, Internetauftritt, Angebot per Brief, Fax oder E-Mail (nicht Werbeanzeigen) vor Vertragsschluss Informationen zu dem vom Markt Bad Hindelang zu erhebenden Kurbeitrag zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Information nach Abs. (1) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

"Für Geschäftsreisende ist auf Antrag eine Befreiung vom Kurbeitrag möglich"

- (3) Die Klärung der Befreiungsmöglichkeit und die Bearbeitung eines Befreiungsantrages haben beim Einchecken des Gastes, falls dieses (z.B. bei Spätankünften) nicht durch persönlichen Kontakt mit dem Gastgeber erfolgt, am Folgetag, ansonsten spätestens drei Tage nach der Anreise zu erfolgen.
- (4) Nach Abschluss des (Teil-)Zahlungsvorgangs beim Gastgeber, bzw. bei komplett späterer Zahlung nach Abreise des Gastes, ist eine Befreiung nicht mehr möglich.
- (5) Ergibt sich im Rahmen des persönlichen Kontakts beim Einchecken des Gastes objektiv offenkundig eine geschäftliche Veranlassung des Aufenthalts, insbesondere z.B. durch eine geschäftliche Rechnungsadresse oder entsprechende Verlautbarungen des Gastes, so ist der Gast auf die Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen.
- (6) Im Falle einer Ablehnung der Befreiung durch den Gast selbst ist der Gast darauf hinzuweisen, dass ein Befreiungsantrag nachträglich nur noch bis zu den in Abs. (3) bzw. Abs. (4) genannten Zeitpunkten erfolgen kann. Die Ablehnung einer Befreiung durch den Gast selbst muss vom Gastgeber nicht dokumentiert werden.
- (7) Ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte für eine geschäftliche Veranlassung des Aufenthalts des Gastes **nicht**, sind der Gastgeber bzw. seine Mitarbeiter **nicht** zur Befragung oder Nachforschungen über eine mögliche geschäftliche Veranlassung des Aufenthalts verpflichtet.

§ 4 Personelle, räumliche und zeitliche Begrenzung des Befreiungstatbestands

- (1) Befreit werden kann jeweils nur der Geschäftsreisende selbst, bezüglich dessen Person die in § 2 und § 4 festgelegten Voraussetzungen der Annahme einer Geschäftsreise verwirklicht sind. Andere Mitreisende, insbesondere Ehegatten und Familienangehörige können nicht befreit werden.
- (2) Mitarbeiter des Geschäftsreisenden können unter den gleichen Bedingungen wie die Geschäftsreisenden selbst befreit werden, wenn sie in tatsächlicher beruflicher oder geschäftlicher Funktion, insbesondere in Assistenz des Geschäftsreisenden, am Geschäftstermin teilnehmen.
- (3) Die Befreiung ist nur möglich bezüglich Geschäftsterminen, die im Markt Bad Hindelang oder in Orten wahrgenommen werden, die nicht weiter als 20 km von der Ortsgrenze des Markt Bad Hindelang entfernt sind. Setzt sich der Geschäftstermin aus mehreren Einzelterminen zusammen, so kann die Befreiung nur an den Tagen erfolgen, an denen die einzelnen Geschäftstermine im räumlichen Bereich nach Abs. (3) Satz 1 stattfinden.
- (4) Die Befreiung erfolgt für die auf den Geschäftstermin bezogenen Übernachtungen, wobei Anund Abreisetag als eine Übernachtung gelten.
 - Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen können als Geschäftsreisende nur solche Übernachtungsgäste befreit werden, welche während ihres Aufenthalts im unmittelbaren persönlichen Kontakt zu den Personen der jeweiligen geschäftlichen Angelegenheit oder den Gegenständen der geschäftlichen Angelegenheit in dem in Abs. (3) bezeichneten Gebiet tätig werden. Übernachtungsgäste, welche ihre geschäftlichen Tätigkeiten in elektronischer Form ausüben (sogenannte Home-Office-Tätigkeiten) können nicht befreit werden und zwar auch dann nicht, wenn zu solchen Tätigkeiten örtliche Kontakte mit Personen oder Gegenständen der Berufsausübung hinzukommen.

§ 5 Plichten von Gast und Gastgeber; Durchführung der Befreiung

- (1) Der Gast ist im Rahmen des Antrags auf Befreiung zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Der Markt Bad Hindelang behält sich vor, unvollständigen und / oder unwahren Angaben mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen zu begegnen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist vom Gastgeber bzw. seinen Mitarbeitern ausschließlich unter Verwendung des hierzu vom Markt Bad Hindelang zur Verfügung gestellten Formulars per Fax, per Mail oder in ausgedruckter Form, durchzuführen.
- (3) Das nach Abs. (2) zu verwendende Formular steht dem Gastgeber zum Download unter einer jeweils bekannt gegebenen Internetadresse zur Verfügung. Der Gastgeber ist gehalten, regelmäßig die Aktualität des jeweiligen Formulars zu überprüfen und die aktuelle Fassung herunterzuladen und zu verwenden.
- (4) Eine maschinelle Vorausfüllung des Formulars ist zulässig. Meldescheinnummer und Betriebsnummer sind vom Gastgeber zu ergänzen. Alle weiteren Angaben, insbesondere zur Spezifizierung von Dauer, Ort und Anlass Geschäftsreise die weiteren, für die Befreiung maßgeblichen Angaben, sind ausschließlich vom Gast auszufüllen.
- (5) Der Gast hat das Vorliegen einer Geschäftsreise nach Maßgabe der Definition in § 2 und den Beschränkungen nach § 4 durch entsprechende Angaben im Formular glaubhaft zu machen.

- (6) Der Gast ist nicht verpflichtet, Angaben zu machen, welche gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen (z.B. bei Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern) oder datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzen würden. Nach Maßgabe der Beachtung solcher Bestimmungen kann die Glaubhaftmachung auch durch Vorlage / Vorweisung entsprechender schriftlicher oder elektronischer Unterlagen erfolgen, auf welche im Formular Bezug genommen werden kann.
- (7) Der Gast hat das Formular mit Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Nimmt der Gast am Text des Formulars, welcher die Formulierungen zur Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben enthält, Streichungen vor oder fügt der Gast dort oder anderweitig diesbezügliche Vorbehalte ein, kann auf der Grundlage dieses Formulars keine Befreiung erfolgen.
- (8) Versehentlich falsch ausgefüllte oder anderweitig durch korrigierte Exemplare des Formulars ersetzte Formulare sind zu vernichten.
- (9) Dem Gast ist auf Verlangen eine Kopie des ausgefüllten Formulars auszuhändigen.

§ 6 Ablehnung der Befreiung

- (1) Lehnt der Gastgeber die Befreiung, ganz oder teilweise ab, insbesondere
 - aufgrund offenkundig unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Gastes
 - weil die Voraussetzung einer Geschäftsreise nicht vorliegen
 - oder soweit die Befreiung entsprechend § 4 nicht oder nur eingeschränkt erfolgt

so ist dies dem Gast mit der entsprechenden Begründung mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung bzw. Begründung durch den Gastgeber gegenüber dem Gast ist nicht erforderlich. Der Gastgeber hat jedoch intern in geeigneter Form (und insoweit insbesondere Datum, Zeitpunkt und Person des Bearbeiters) die Ablehnungsgründe im Falle entsprechender Nachfrage durch den Markt Bad Hindelang nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) Soweit der Gast die Ablehnung einer Befreiung nicht akzeptiert, hat der Gastgeber unverzüglich und ausschließlich per Mail, eine entsprechende Klärung mit dem Markt Bad Hindelang vorzunehmen. Deren Entscheidungen und Weisung hierzu sind für den Gastgeber verbindlich und dem Gast mitzuteilen.
- (3) Ist eine sofortige Klärung, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist dies dem Gast mitzuteilen und die Klärung unverzüglich vorzunehmen.
- (4) Bleibt es bei der Ablehnung der Befreiung (ganz oder teilweise) so ist der Gast vom Gastgeber darauf hinzuweisen, dass der Befreiungsanspruch nur gegenüber dem Markt Bad Hindelang selbst weiterverfolgt werden kann und dem Gast insoweit der Rechtsweg offensteht.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten zusammen mit der aktuellen Fassung der Kurbeitragssatzung des Markt Bad Hindelang in Kraft.